

Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl

Gemeindeordnung



I. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben

Gebiet und Bevölkerung

Art. 1 Die Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl besteht aus dem ihr zugeordneten Gebiet und dessen Bevölkerung.

Aufgaben

Art. 2¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben.

² Sie kann darüber hinaus alle Aufgaben wahrnehmen, für die nicht ausschliesslich der Bund, der Kanton oder eine andere Organisation zuständig ist.

Grundsätze der Aufgabenerfüllung

Art. 3¹ Die Gemeindebehörden und die Verwaltung handeln im Interesse der Gemeinde und der Bevölkerung. Die Erfüllung der Gemeindeaufgaben erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Wünsche der Bevölkerung.

² Die Gemeinde weist die Zuständigkeiten klar zu und sorgt dafür, dass

- a sich die politischen und ausführenden Organe gegenseitig achten, die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen Organe respektieren,
- b die Verwaltung die ihr obliegenden Aufgaben im Interesse der Bevölkerung verantwortungsbewusst und selbständig erfüllt.

Mitteleinsatz

Art. 4 Die Gemeinde setzt die ihr zur Verfügung stehenden Mittel wirkungsvoll ein und

- a definiert und misst ihre Leistungen und vergleicht diese mit denjenigen Dritter, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist,
- b weist die Art der Finanzierung, die Folgekosten und die Tragbarkeit der Leistungserbringung aus,
- c setzt zur Wirkungsüberprüfung angemessene Führungsinstrumente ein und stellt die zweckmässige Erfassung der Kosten sicher.

Produktdefinitionen

Art. 5¹ Die Gemeinde kann beschliessen, dass die Aufgabenerfüllung und die Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung ausgestaltet wird.

² Handelt die Gemeinde gemäss Absatz 1 kann für die betreffenden Aufgaben vom üblichen Kreditbewilligungsverfahren abgewichen werden, indem

- a die Stimmberechtigten in den Grundzügen die Menge und Qualität der zu erbringenden Leistung sowie die beabsichtigte Wirkung in Kenntnis der damit verbundenen Kosten bestimmen

- (Produktdefinitionen) und
- b* der Gemeinderat für die Umsetzung der beschlossenen Produktdefinitionen geeignete Leistungsaufträge zuhanden der Verwaltung erlässt.
- ³ Beschliesst die Gemeinde Produktdefinitionen im Sinn von Absatz 2 Buchstabe a, stellt der Gemeinderat sicher, dass die Leistungserbringung in Bezug auf Menge, Qualität und Wirkung entsprechend den beschlossenen Vorgaben erfolgt.
- ⁴ Abweichungen von den kantonalen Bestimmungen über den Finanzhaushalt, die für die Einführung des Verfahrens nach Art. 5 f. der Gemeindeordnung erforderlich sind, bedürfen einer Bewilligung des Amts für Gemeinden und Raumordnung.
- Führungsinstrumente **Art. 6** ¹ Der Gemeinderat setzt die für die Leistungserbringung nach Artikel 5 erforderlichen und angemessenen Führungsinstrumente ein. Dies können namentlich sein:
- a* die Ermittlung der Kosten,
 - b* Bevölkerungsbefragungen,
 - c* ein einfaches und aussagekräftiges Berichtswesen.
- ² Die Stimmberechtigten werden durch den Gemeinderat regelmässig über die Ergebnisse der Wirkungsprüfung informiert.
- Übertragung von Aufgaben an Dritte **Art. 7** ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.
- a* Grundsatz ² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, soweit sie
- a* zu einer Einschränkung von Grundrechten führen kann,
 - b* eine bedeutende Leistung betrifft oder
 - c* zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.
- b* Wasserbaupflicht **Art. 8** ¹ Die Schwellenkorporation Fallbach und der Wasserbauverband Obere Gürbe erfüllen als öffentlichrechtliche Körperschaften die Wasserbaupflicht im Rahmen der Wasserbaugesetzgebung.
- ² Die Einzelheiten regeln die Korporationsreglemente.
- Zusammenarbeit mit Dritten **Art. 9** Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden und Dritten zusammen, wenn sie dadurch ihre Aufgaben besser und / oder kostengünstiger erfüllen kann.
- Information **Art. 10** ¹ Behörden und Verwaltung informieren die Bevölkerung über ihre Tätigkeiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegen stehen.

² Die Information der Bevölkerung erfolgt nach dem Grundsatz der Transparenz und dient der freien und unverfälschten Meinungsbildung mit dem Ziel, das Vertrauen in Behörden und Verwaltung zu stärken.

³ Das Recht zur Einsichtnahme in Akten der Gemeinde sowie die Pflicht der Behörden und des Gemeindepersonals zur Geheimhaltung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information und über den Datenschutz.

Datenschutz

Art. 11 ¹ Der Gemeinderat kann die systematische und geordnete Bekanntgabe von Daten (Listenauskünfte) durch die Gemeindeverwaltung bewilligen.

² Listenauskünfte werden nur gemeinnützigen, kulturellen und sportlichen Institutionen aus der Gemeinde oder der Region auf Anfrage hin erteilt. Die Bekanntgabe von Daten zu wirtschaftlichen Zwecken ist untersagt. Über die möglichen Listenauskünfte wird ein Verzeichnis geführt, in das jederzeit Einsicht genommen werden kann.

³ Jede in der Gemeinde wohnhafte Person kann bei der Gemeindeverwaltung die Sperrung ihrer Daten für Listenauskünfte verlangen.

⁴ Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Bekanntgabe von Daten in Form von Listenauskünften gemäss Datenschutzgesetz und der kantonalen Informationsgesetzgebung.

1.2 Mitwirkung in Behörden

Organe

Art. 12 Organe der Gemeinde sind

- a die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung und durch Urnenwahlen
- b der Gemeinderat und die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis als Gemeindebehörden,
- c das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal,
- d das Rechnungsprüfungsorgan.

Beschlussfähigkeit

Art. 13 ¹ Behörden dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Vorbehalten bleibt die Beschlussfassung in ausserordentlichen Lagen und bei Katastrophenereignissen.

Delegation von
Entscheidungsbefugnissen

Art. 14 ¹ Durch einfachen Beschluss des zuständigen Organs können unter Vorbehalt von Absatz 3 selbständige Entscheidungsbefugnisse verliehen werden an

- a einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderates,
- b Kommissionen, einzelne Mitglieder oder Ausschüsse derselben,

c Personen aus der Verwaltung.

² Der Beschluss bezeichnet die delegierten Befugnisse, Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen.

³ Die Zuständigkeiten der Kommissionen und Verfügungsbefugnisse des Personals sind in der Verwaltungsverordnung geregelt.

Wählbarkeit

Art. 15 Wählbar sind

- a für das Präsidium und das Vizepräsidium der Gemeindeversammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- c in Kommissionen mit Entscheidbefugnis, die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- d in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

Unvereinbarkeit

Art. 16 Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat und in einer Kommission mit Entscheidbefugnis sind alle Beschäftigungen, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind und deren Umfang das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Vorsorge (BVG) erreicht.

Amtsauer

Art. 17 Das Präsidium und das Vizepräsidium der Gemeindeversammlung (Gemeindepräsidium und Gemeindevizepräsidium), die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderates (Gemeinderatspräsidium), die übrigen Mitglieder des Gemeinderates sowie die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Amtszeitbeschränkung
Grundsatz

Art. 18¹ Die Amtszeit

- a des Gemeindepräsidiums und des Gemeinderatspräsidiums
 - b des Gemeindevizepräsidiums und des Gemeinderatsvizepräsidiums
 - c der Mitglieder des Gemeinderats,
 - d der Mitglieder der ständigen Kommissionen,
- ist für die gleiche Funktion auf drei volle Amtsdauern beschränkt. Vorbehalten bleiben Absätze 2 und 3.

² Die Gemeinderatspräsidentin oder der Gemeinderatspräsident dürfen dem Gemeinderat einschliesslich der Amtsdauer(n) im Gemeinderatspräsidium vier volle Amtsdauern angehören.

³ Keiner Amtszeitbeschränkung unterliegen die Mitglieder von ständigen Kommissionen, welche dieser von Amtes wegen angehören.

⁴ Nach Ablauf der Amtszeit ist eine erneute Wahl in dasselbe Gremium erst nach vier Jahren möglich.

⁵ Angebrochene Amtsdauern fallen zur Berechnung der Amtszeitbeschränkung ausser Betracht.

Ausstand

Art. 19 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Ebenfalls ausstandspflichtig sind

a Verwandte und verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und die Ehegattin bzw. der Ehegatte sowie

b die gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreterinnen und Vertreter

derjenigen Personen, deren persönliche Interessen vom zu behandelnden Geschäft unmittelbar berührt werden.

³ Die Ausstandspflichtigen müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offen legen.

⁴ Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

⁵ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung und an der Urne.

Verwandtenausschluss

Art. 20 Der Verwandtenausschluss richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Disziplinarische
Verantwortlichkeit

Art. 21 ¹ Die Behördenmitglieder und das Gemeindepersonal sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt.

² Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Gemeindepersonal und für die Mitglieder der von ihm eingesetzten gemeinderätlichen Kommissionen.

³ Das Verfahren sowie die zu verhängenden Sanktionen richten sich nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Ämter in anderen
Institutionen

Art. 22 ¹ Wer aus einer Behörde oder dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit bekleidet worden sind.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.

Protokoll

Art. 23 ¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

² Die Protokolle sind zu genehmigen und durch die Sitzungsleitung und die protokollführende Person zu unterzeichnen.

- ³ In den Protokollen sind wenigstens aufzunehmen
- a* Ort, Datum und Dauer der Verhandlungen,
 - b* die Namen der vorsitzenden und der protokollführenden Personen,
 - c* die Namen oder die Anzahl der anwesenden Personen,
 - d* gegebenenfalls die Namen von Ausstandspflichtigen,
 - e* sämtliche Anträge,
 - f* alle Beschlüsse.

1.3 Finanzhaushalt

Finanzplan

Art. 24 ¹ Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushalts der Gemeinde der nächsten fünf Jahre. Er ist behördenverbindlich.

² Der Gemeinderat erstellt den Finanzplan, passt ihn neuen oder veränderten Verhältnissen an und unterbreitet ihn jährlich den Stimmberechtigten zur Kenntnis.

³ Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit jährlich über die wichtigsten Erkenntnisse.

Ausgaben

Art. 25 ¹ Ausgaben werden als Voranschlags- oder als Verpflichtungskredit beschlossen.

² Der Finanzplan ersetzt in keinem Fall den erforderlichen Ausgabenbeschluss.

Den Ausgaben
gleichgestellte Geschäfte

Art. 26 Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:

- a* Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
- b* Rechtsgeschäfte über das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
- c* Anlagen in Immobilien,
- d* Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- e* Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- f* die Anhebung und Beilegung von Prozessen und Enteignungsverfahren sowie deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert,
- g* die Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
- h* der Verzicht auf Einnahmen.

Nachkredite

Art. 27 ¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über einen Nachkredit werden der ursprüngliche Kredit und der zu beschliessende Nachkredit zusammengerechnet.

	² Beträgt der zu beschliessende Nachkredit zu einem von den Stimmberechtigten beschlossenen Kredit weniger als zehn Prozent dieses ursprünglichen Kredites, beschliesst der Gemeinderat.
Gebundene Ausgaben	Art. 28 ¹ Gebundene Ausgaben beschliesst unabhängig von ihrer Höhe der Gemeinderat.
	² Ein Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu veröffentlichen, wenn er die ordentliche Zuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.
Wiederkehrende Aufgaben	Art. 29 Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über wiederkehrende Ausgaben wird der für einmalige Ausgaben massgebende Betrag durch den Faktor Fünf geteilt.
Freier Ratskredit	Art. 30 Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von 15'000 Franken im Jahr. Er stellt den Ratskredit in den Voranschlag ein.
Beiträge Dritter (Nettoprinzip)	Art. 31 Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden Beiträge Dritter von der Gesamtausgabe abgezogen, soweit sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.
	² Wären ohne den Abzug nach Absatz 1 die Stimmberechtigten zuständig, ist der Beschluss des Gemeinderats über den entsprechenden Verpflichtungskredit zu veröffentlichen.
Rahmenkredite	Art. 32 Die Stimmberechtigten können Verpflichtungskredite für mehrere Einzelvorhaben, die in einer sachlichen Beziehung zu einander stehen, als Rahmenkredite beschliessen.
Rechnungsprüfung	Art. 33 Die Stimmberechtigten wählen auf eine Amtsdauer von 4 Jahren eine externe Revisionsstelle.
Aufsichtsstelle für Datenschutz	Art. 34 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen im Sinn von Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.
	² Sie erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht.

II. Die Gemeindeorganisation

2.1 Die Stimmberechtigten

Stimmrecht	Art. 35 ¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Forst-Längenbühl wohnhaft sind.
------------	--

² Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Urne oder an der Gemeindeversammlung.

³ Das Reglement über Abstimmungen und Wahlen regelt im Rahmen der Bestimmungen dieser Gemeindeordnung das Abstimmungs- und Wahlverfahren an der Gemeindeversammlung und das Wahlverfahren an der Urne.

Urnenwahlen

Art. 36 ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren (Majorz):

- a das Gemeindepräsidium und das Gemeinderatspräsidium (in einer Person),
- b vier Mitglieder des Gemeinderates
- c vier Mitglieder der Schulkommission.

² Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Reglementes über Abstimmungen und Wahlen. .

Gemeindeversammlung

a Sachgeschäfte

Art. 37 ¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung:

- a den Erlass und die Änderungen der Gemeindeordnung sowie des Reglementes über Abstimmungen und Wahlen,
- b die baurechtliche Grundordnung,
- c alle übrigen Reglemente,
- d die Gemeinderechnung,
- e den Voranschlag und die Steueranlage,
- f die Grundzüge der Erhebung von Abgaben (Gegenstand der Abgabe, Abgabepflichtige und Bemessungsgrundsätze) mit Ausnahme der Gebühren von untergeordneter Bedeutung,
- g einmalige Ausgaben von mehr als 30'000.00 Franken
- h Die Schaffung oder Aufhebung von Stellen, wenn der Stellenetat um mehr als 50 % verändert wird,
- i die Gründung eines Gemeindeverbandes sowie den Beitritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband,
- j von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet,
- k allfällige Produktdefinitionen im Sinn von Artikel 5 und den damit verbundenen Nettoaufwand,
- l Beschlussfassung über zustande gekommene Initiativen

b Wahlen

Art. 38 ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung im Mehrheitswahlverfahren:

- a die externe Revisionsstelle der Gemeinde gemäss Artikel 33,
- b die Stimmzählerinnen und Stimmzähler für die nämliche Versammlung.

² Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Reglementes über Abstimmungen und Wahlen.

- Initiative
- a Grundsatz
- Art. 39**¹ Zehn Prozent der Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn dieses in ihre Zuständigkeit fällt.
- ² Die Initiative ist gültig, wenn
- a das Initiativbegehren von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet ist,
 - b sie entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist (Einheit der Form),
 - c das Begehren nicht rechtswidrig ist,
 - d sie nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie),
 - e sie eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.
- b Vorprüfung und Sammelfrist
- Art. 40**¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt den Initiantinnen und Initianten das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.
- ² Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Vorprüfung vorliegt.
- ³ Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeinde eingereicht werden.
- c Gültigkeit
- Art. 41**¹ Der Gemeinderat prüft die bei der Gemeinde eingereichten Initiativen auf ihre Gültigkeit hin. Er ist an das Ergebnis der Vorprüfung (Art. 40 Abs. 1) nicht gebunden.
- ² Fehlt eine der in Artikel 39 genannten Voraussetzungen, verfügt der Gemeinderat die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
- d Behandlung durch die Stimmberechtigten
- Art. 42**¹ Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten gültige Initiativen bei nächster Gelegenheit, spätestens jedoch nach zehn Monaten seit der Einreichung zum Beschluss.
- ² Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten.
- ³ Abgelehnte Initiativbegehren dürfen vor Ablauf eines Jahres nicht erneut gestellt werden.
- Petition
- Art. 43**¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an den Gemeinderat zu richten.
- ² Die zuständige Behörde prüft und beantwortet die Petition spätestens innert sechs Monaten seit der Einreichung.

2.2 Der Gemeinderat

Mitglieder	<p>Art. 44 Der Gemeinderat besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.</p>
Präsidium	<p>Art. 45¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderates führt den Vorsitz im Gemeinderat.</p> <p>² Das Gemeinderatspräsidium wird von den Stimmberechtigten im Mehrheitswahlverfahren an der Urne am gleichen Tag wie die übrigen vier Mitglieder des Gemeinderates gewählt. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Reglementes über Abstimmungen und Wahlen.</p>
Sekretariat	<p>Art. 46¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat des Gemeinderates.</p> <p>² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.</p>
Zuständigkeiten	<p>Art. 47¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.</p>
a Grundsatz	<p>² Er vertritt die Gemeinde nach aussen.</p> <p>³ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.</p>
b Sachgeschäfte	<p>Art. 48¹ Der Gemeinderat beschliesst insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a abschliessend über einmalige Ausgaben bis 30'000 Franken, b abschliessend über gebundene Ausgaben, c unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Stelle der kantonalen Erziehungsdirektion die Einführung und Aufhebung von fakultativem Unterricht und von Spezialunterricht, d unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Stelle der kantonalen Erziehungsdirektion die Schaffung und Aufhebung von Kindergarten- und Schulklassen, e unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle die Aufhebung und Schaffung dauernder Kindergärtnerinnen- oder Kindergärtnerstellen sowie dauernder Lehrerinnen- oder Lehrerstellen.

² Der Gemeinderat ist ordentliche Vormundschaftsbehörde im Sinne des Bundesrechts und nimmt selbständig alle mit dem Vormundschaftswesen zusammenhängende Aufgaben gemäss dem eidgenössischen und kantonalen Recht wahr. Er hat insbesondere die Aufsicht über das Pflegekinderwesen inne.

³ Bei dringenden vorsorglichen vormundschaftlichen Massnahmen, die vom Gemeinderat voraussichtlich nicht rechtzeitig getroffen werden können, ist das Präsidium zusammen mit einem weiteren Gemeinderatsmitglied berechtigt, eine Präsidialverfügung zu erlassen. Diese muss innert 10 Tagen vom Gemeinderat an einer Sitzung oder mittels Zirkularbeschluss bestätigt werden. Wird die Präsidialverfügung nicht fristgemäss bestätigt, ist sie zu widerrufen.

c Verwaltungsorganisation;
übrige Erlasse

Art. 49 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation. Er regelt darin insbesondere:

- a die Organisation des Gemeinderates,
- b die Zuständigkeiten der Gemeinderatsmitglieder,
- c die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen,
- d die Bildung und Organisation von Ressorts
- e die Organisation der Gemeindeverwaltung,
- f die Einsetzung weiterer Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse,
- g die Zuweisung von Geschäften an die Mitglieder des Gemeinderates,
- h die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr,
- i die Berichterstattung.

² Er bestimmt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionendiagramm.

³ Er erlässt in abschliessender Zuständigkeit im Weiteren namentlich:

- a Verordnungen zu Reglementen der Stimmberechtigten,
- b Bestimmungen über die Erhebung von Gebühren von untergeordneter Bedeutung, insbesondere von Kanzleigebühren,
- c Benützungsordnungen für Gemeindeanlagen, namentlich die Schulanlagen, samt den entsprechenden Gebührentarifen,
- d Bussenverfügungen bei strafbaren Widerhandlungen gegen Gemeindevorschriften, soweit das übergeordnete Recht oder andere Gemeindevorschriften nicht eine andere Behörde oder Instanz für zuständig erklärt.

d Wahlen

Art. 50 Der Gemeinderat wählt

- a aus seiner Mitte eine Vizegemeinderatspräsidentin oder einen Vizegemeinderatspräsidenten,
- b die Mitglieder der ständigen und nichtständigen Kommissionen, soweit nicht die Stimmberechtigten für die Wahl zuständig sind,

- c die ständigen Mitglieder des Stimm- und Wahlausschusses gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte und dem Reglement über Abstimmungen und Wahlen.
- e Vertretung in Gemeindeverbindungen **Art. 51**¹ Der Gemeinderat bezeichnet die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen.
- ² Der Gemeinderat bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt.
- ³ Er kann den Gemeindedelegierten für die Ausübung des Stimmrechts verbindliche Weisungen erteilen.

2.3 Die Kommissionen

A. Die ständigen Kommissionen

- Kommissionen **Art. 52**¹ Die Schulkommission wird von den Stimmberechtigten an der Urne gewählt.
- a von den Stimmberechtigten gewählt ² Die Kommission wird vom zuständigen Mitglied des Gemeinderats präsidiert.
- ³ Ist die Sekretärin oder der Sekretär der in Absatz 1 aufgeführten ständigen Kommission nicht gleichzeitig Mitglied der Kommission, hat sie oder er an den Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.
- b vom Gemeinderat gewählt **Art. 53** Der Gemeinderat wählt die folgenden ständigen Kommissionen:
- a Feuerwehrkommission
 - b Friedhofkommission
 - c Hoch- und Tiefbaukommission,
 - d Kultur- und Jugendkommission,
 - e Ständiger Abstimmungs- und Wahlausschuss.
- Gemeinsame Bestimmungen **Art. 54**¹ Mitgliederzahl, Organisation und Zuständigkeiten der Kommissionen ergeben sich aus dem Anhang, welcher im selben Verfahren erlassen wird wie die Gemeindeordnung.
- ² Die Mitglieder der ständigen Kommissionen sind nach jeder Gesamterneuerungswahl des Gemeinderates neu zu wählen. Die Amtseinsetzung erfolgt auf den selben Zeitpunkt wie diejenige des Gemeinderates.

B. Die nichtständigen Kommissionen

Einsetzung	Art. 55 Die Stimmberechtigten und der Gemeinderat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen.
Zuständigkeiten	Art. 56 ¹ Der Auftrag der nichtständigen Kommission ist zeitlich befristet. ² Das einsetzende Organ kann die nichtständigen Kommissionen ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen. ³ Die Mitgliederzahl, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Unterschriftsberechtigung in den nichtständigen Kommissionen werden im Einsetzungsbeschluss geregelt.

2.4 Das Gemeindepersonal

Grundsatz	Art. 57 ¹ Der Gemeinderat betreibt eine zeitgemässe und weitsichtige Personalpolitik. ² Die Einzelheiten werden im Personalreglement der Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl geregelt.
-----------	---

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 58 ¹ Diese Gemeindeordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 auf den 1. Januar 2007 in Kraft. ² Die Gemeindewahlen für die Amtsperiode vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2010 werden nach den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung und des Reglements über Abstimmungen und Wahlen durchgeführt. Die entsprechenden Bestimmungen treten mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle in Kraft.										
Weitergeltung bisherigen Rechts	Art. 59 ¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung gelten die folgenden Erlasse der Einwohnergemeinde Forst als Recht der neuen Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl weiter, sie werden indessen nur auf Sachverhalte im Perimeter der ehemaligen Gemeinde Forst angewendet										
a. Einwohnergemeinde Forst	<table> <thead> <tr> <th>Erlass</th> <th>Geltungsdauer</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a) Abwasserentsorgungsreglement vom 11.11.1997</td> <td>Ende 2007</td> </tr> <tr> <td>b) Wasserversorgungsreglement vom 03.12.1992</td> <td>Ende 2007</td> </tr> <tr> <td>c) Strassen- und Wegreglement vom 28.05.1990</td> <td>Ende 2008</td> </tr> <tr> <td>d) Baureglement vom 29.05.1996</td> <td>Ende 2010</td> </tr> </tbody> </table>	Erlass	Geltungsdauer	a) Abwasserentsorgungsreglement vom 11.11.1997	Ende 2007	b) Wasserversorgungsreglement vom 03.12.1992	Ende 2007	c) Strassen- und Wegreglement vom 28.05.1990	Ende 2008	d) Baureglement vom 29.05.1996	Ende 2010
Erlass	Geltungsdauer										
a) Abwasserentsorgungsreglement vom 11.11.1997	Ende 2007										
b) Wasserversorgungsreglement vom 03.12.1992	Ende 2007										
c) Strassen- und Wegreglement vom 28.05.1990	Ende 2008										
d) Baureglement vom 29.05.1996	Ende 2010										

b. Einwohnergemeinde
Längenbühl

² Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung gelten die folgenden Erlasse der Einwohnergemeinde Längenbühl für die aufgeführte Geltungsdauer als Recht der neuen Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl weiter, sie werden indessen nur auf Sachverhalte im Perimeter der ehemaligen Gemeinde Längenbühl angewendet

Erlass	Geltungsdauer
a) Abwasserentsorgungsreglement vom 09.12.1996	Ende 2007
b) Wasserversorgungsreglement vom 09.12.1996	Ende 2007
c) Wegreglement vom 02.12.2002	Ende 2008
d) Baureglement vom 29.11.2004	Ende 2010

c. gemeinsame Bestimmung

³ Die Reglemente gemäss den Absätzen 1 und 2 werden so bald als möglich durch Reglemente der Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl ersetzt. Die entsprechenden Vorlagen werden den Stimmberechtigten auf jeden Fall vor Ablauf der aufgeführten Geltungsdauer unterbreitet. Verzögert sich der Erlass der betreffenden Reglemente, erstreckt sich die Weitergeltung um höchstens 1 weiteres Jahr.

Prüfung der letzten
Jahresrechnung

Art. 60 Die Prüfung der Jahresrechnungen 2006 der Gemeinden Forst und Längenbühl sowie des Schulgemeindevverbandes Forst-Längenbühl wird von den bisherigen Rechnungsprüfungsorganen für die jeweilige Einwohnergemeinde und des Schulgemeindevverbandes Forst-Längenbühl durchgeführt.

Genehmigung der letzten
Jahresrechnungen

Art. 61 Die Jahresrechnungen 2006 der Gemeinden Forst und Längenbühl sowie des Schulgemeindevverbandes Forst-Längenbühl wird durch die Gemeindeversammlung der neuen Gemeinde Forst-Längenbühl genehmigt.

Altrechtliche
Gemeindeorgane

Art. 62¹ Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2006.

Amtszeitbeschränkung

² Für die Berechnung der Amtszeitbeschränkung wird die Zugehörigkeit zu den nachfolgend aufgeführten bisherigen Behörden angerechnet, wenn die betreffende Person in derselben Funktion länger als bis Ende 2006 einer Behörde der neuen Gemeinde angehört:

- a Gemeinderat (inkl. Gemeindepräsidium) der Einwohnergemeinde Forst und der Einwohnergemeinde Längenbühl
- b Schulkommission des Schulgemeindevverbandes Forst-Längenbühl
- c Friedhofkommission und Wegkommission der Einwohnergemeinde Forst,
- e Hoch- und Tiefbaukommission der Einwohnergemeinde Längenbühl.

³ Angebrochene Amtsdauern werden dabei nicht berücksichtigt.

Aufhebung Erlasse
Gemeinde Forst

Art. 63¹ Unter Vorbehalt von Art. 59 werden auf den 31. Dezember 2006 alle Erlasse der Einwohnergemeinde Forst aufgehoben, insbesondere:

- a Abfallreglement vom 23.11.2004
- b Datenschutzreglement vom 11.04.1995
- c Friedhof- und Bestattungsreglement vom 18.11.2003
- d Gebührenreglement vom 03.06.2003
- e Gebührentarif für die Feuerungskontrolle vom 12.10.1992
- f Liegenschaftssteuerreglement vom 03.12.2001
- g Personalreglement vom 03.12.1997
- h Reglement für ausserordentliche Lagen vom 29.05.1989
- i Reglement über Gemeindebeiträge an Schulgelder öffentlicher und privater Schulen vom 02.12.1988
- j Reglement über die Verteilung der Kosten der Neuvermessung vom 04.05.1992
- k Schulzahnpflegereglement vom 18.11.2003
- l Wasserbaureglement vom 26.05.1994

Aufhebung Erlasse
Gemeinde Längenbühl

² Unter Vorbehalt von Art. 59 werden auf den 31. Dezember 2006 alle Erlasse der Einwohnergemeinde Längenbühl aufgehoben, insbesondere:

- a Abfallreglement vom 29.11.2004
- b Feuerwehrreglement vom 10.06.2002
- c Gebührenreglement vom 09.12.1996
- d Gebührentarif für die Feuerungskontrolle vom 16.10.1992
- e Liegenschaftssteuerreglement vom 03.12.2001
- f Personalreglement vom 02.12.2002
- g Reglement für ausserordentliche Lagen vom 30.06.1989
- h Reglement betreffend die Ausrüstung privater Schutzräume vom 05.06.1991
- i Reglement über das Einbürgerungsverfahren für Ausländerinnen und Ausländer vom 02.12.2002
- j Reglement über Schulkostenbeiträge ausserhalb der Schulpflicht vom 19.06.1992
- k Schulzahnpflegereglement vom 02.12.2003
- l Wasserbaureglement vom 10.12.1993

Aufhebung Erlasse
Schulgemeindeverband
Forst-Längenbühl

³ Unter Vorbehalt von Art. 59 werden auf den 31. Dezember 2006 alle Erlasse des Schulgemeindeverbandes Forst-Längenbühl aufgehoben, insbesondere:

- a. Benützungsreglement der Schulanlage Forst-Längenbühl vom 03.11.2004
- b. Personalreglement vom 30.04.1997

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Forst haben diese Gemeindeordnung samt Anhang in der Gemeindeversammlung vom 29. Mai 2006 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE FORST

Der Gemeindepräsident



H. Burkhalter

Die Gemeindegeschreiberin



R. Tschanz

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Längenbühl haben diese Gemeindeordnung samt Anhang in der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2006 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE LÄNGENBÜHL

Die Gemeindepräsidentin



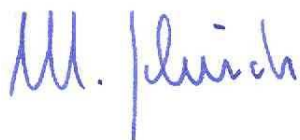
M. Rytz

Die Gemeindegeschreiberin



R. Tschanz

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: - 7. Sep. 2006




AUFLAGEZEUGNIS

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die vorliegende Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung Forst vom 29. Mai 2006 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Forst, 1. Juni 2006

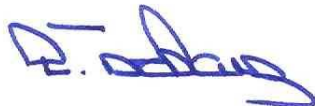
Die Gemeindeschreiberin

**AUFLAGEZEUGNIS**

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die vorliegende Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2006 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Längenbühl, 8. Juni 2006

Die Gemeindeschreiberin



ANHANG ZUR GEMEINDEORDNUNG

Ständige Kommissionen

I. Feuerwehrkommission

Mitgliederzahl	¹ Die Feuerwehrkommission besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus 5 – 7 Mitgliedern.
Wahlorgan	² Das Wahlorgan ist der Gemeinderat.
Präsidium/Vorsitz	³ Das zuständige Mitglied des Gemeinderates (Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher) gehört der Feuerwehrkommission in der Regel als Präsidentin oder Präsident an und führt den Vorsitz an den Kommissionssitzungen.
Organisation	⁴ Der Gemeinderat erlässt in der Verordnung über die Verwaltungsorganisation (Art. 49) die erforderlichen Bestimmungen über die Organisation der Feuerwehrkommission.
Zuständigkeiten	⁵ Der Feuerwehrkommission obliegt die Aufsicht im Bereich Feuerwehrreglement.
Verfügungsbefugnisse	⁶ Im Rahmen der Zuständigkeiten ist die Feuerwehr verfügungsbefugt.
Finanzielle Befugnisse	⁷ Im Rahmen der zugewiesenen Voranschlagskredite der Laufenden Rechnung.
Beizug von Sachverständigen	⁸ Die Kommission kann bei Bedarf, namentlich zur Abklärung komplexer Fragen, im Rahmen der finanziellen Befugnisse aussenstehende Sachverständige beiziehen.
Unterschrift	⁹ Unterschriftsberechtigt sind der Präsident/in und der Sekretär/in.

II. Friedhofkommission

Mitgliederzahl	¹ Die Friedhofkommission besteht einschliesslich ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten aus 3 Mitgliedern.
Wahlorgan	² Das Wahlorgan ist der Gemeinderat.
Präsidium/Vorsitz	³ Das zuständige Mitglied des Gemeinderates (Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher) gehört der Friedhofkommission in der Regel als Präsidentin oder Präsident an und führt den Vorsitz an den Kommissionssitzungen.
Organisation	⁴ Der Gemeinderat erlässt in der Verordnung über die Verwaltungsorganisation (Art. 49) die erforderlichen Bestimmungen über die Organisation der Friedhofkommission
Zuständigkeiten	⁵ Der Friedhofkommission obliegt die Aufsicht im Bereich Friedhof- und Bestattungswesen.
Verfügungsbefugnisse	⁶ Im Rahmen der Zuständigkeiten ist die Friedhofkommission verfügungsbefugt.
Finanzielle Befugnisse	⁷ Im Rahmen der zugewiesenen Voranschlagskredite der Laufenden Rechnung.
Beizug von Sachverständigen	⁸ Die Kommission kann bei Bedarf, namentlich zur Abklärung komplexer Fragen, im Rahmen der finanziellen Befugnisse aussenstehende Sachverständige beiziehen.
Unterschrift	⁹ Unterschriftsberechtigt sind der Präsident/in und der Sekretär/in.

III. Hoch- und Tiefbaukommission

Mitgliederzahl	¹ Die Hoch- und Tiefbaukommission besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.
Wahlorgan	² Das Wahlorgan ist der Gemeinderat.
Präsidium / Vorsitz	³ Das zuständige Mitglied des Gemeinderates (Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher) gehört der Hoch- und Tiefbaukommission in der Regel als Präsidentin oder Präsident an und führt den Vorsitz an den Kommissionssitzungen.
Organisation	⁴ Der Gemeinderat erlässt in der Verordnung über die Verwaltungsorganisation (Art. 49) die erforderlichen Bestimmungen über die Organisation der Hoch- und Tiefbaukommission.
Zuständigkeiten	<p>⁵ Die Hoch- und Tiefbaukommission obliegt die Aufsicht in den Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abfallentsorgung • Abwasserentsorgung • Bauwesen • Feuerungskontrolle • Gemeindeliegenschaften • Strassenwesen • Wasserbau • Wasserversorgung
Verfügungsbefugnisse	⁶ Im Rahmen der Zuständigkeiten ist die Hoch- und Tiefbaukommission verfügungsbefugt.
Finanzielle Befugnisse	⁷ Im Rahmen der zugewiesenen Voranschlagskredite der Laufenden Rechnung.
Beizug von Sachverständigen	⁸ Die Kommission kann bei Bedarf, namentlich zur Abklärung komplexer Fragen, im Rahmen der finanziellen Befugnisse aussenstehende Sachverständige beiziehen.
Unterschrift	⁹ Unterschriftsberechtigt sind der Präsident/in und der Sekretär/in.

IV. Kultur- und Jugendkommission

Mitgliederzahl	¹ Die Kultur- und Jugendkommission besteht einschliesslich ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten aus 5 Mitgliedern.
Wahlorgan	² Das Wahlorgan ist der Gemeinderat. Der Gemeinderat achtet auf eine angemessene Vertretung der Jugend.
Präsidium/Vorsitz	³ Das zuständige Mitglied des Gemeinderates (Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher) gehört der Kultur- und Jugendkommission in der Regel als Präsidentin oder Präsident an und führt den Vorsitz an den Kommissionssitzungen.
Organisation	⁴ Der Gemeinderat erlässt in der Verordnung über die Verwaltungsorganisation (Art. 49) die erforderlichen Bestimmungen über die Organisation der Kultur- und Jugendkommission
Zuständigkeiten	⁵ Die Kommission <ul style="list-style-type: none"> a organisiert die öffentliche Bundesfeier, die Jungbürgerfeier, die Dittligseehecht-Preisverleihung und andere öffentliche Veranstaltungen. b initiiert und fördert den Miteinbezug der Jugendlichen in kulturelle, sportliche und politische Aktivitäten. c koordiniert, so weit möglich, die gemeindeinternen Anlässe.
Verfügungsbefugnisse	⁶ Im Rahmen der Zuständigkeiten ist die Kultur- und Jugendkommission verfügungsbefugt.
Finanzielle Befugnisse	⁷ Im Rahmen der zugewiesenen Voranschlagskredite der Laufenden Rechnung.
Unterschrift	⁸ Unterschriftsberechtigt sind der Präsident/in und der Sekretär/in.

V. Schulkommission

Mitgliederzahl	¹ Die Schulkommission besteht einschliesslich ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten aus 5 Mitgliedern.
Wahlorgan	² Die Stimmberechtigten wählen die vier Mitglieder der Schulkommission ohne die Präsidentin oder den Präsidenten im Verhältniswahlverfahren an der Urne. Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Reglementes über Abstimmungen und Wahlen.
Präsidium/Vorsitz	³ Das zuständige Mitglied des Gemeinderates (Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher) gehört der Schulkommission in der Regel als Präsidentin oder Präsident an und führt den Vorsitz an den Kommissionssitzungen.
Organisation	⁴ Der Gemeinderat erlässt in der Verordnung über die Verwaltungsorganisation (Art. 49) die erforderlichen Bestimmungen über die Organisation der Schulkommission.
Zuständigkeiten	⁵ Der Schulkommission obliegen die Zuständigkeiten gemäss der kantonalen Schulgesetzgebung. Sie ist namentlich zuständig für <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> die Anstellung und Entlassung der Lehrkräfte an den Kindergärten und Volksschulen (ev. an Schulleitung delegieren) <i>b</i> die Anstellung und Entlassung der Schulleitungen, <i>c</i> die Organisation der Schulen und Klassen, <i>d</i> die Aufsicht über den Schulbetrieb und die Schulliegenschaften, <i>e</i> die Einführung und Aufhebung von fakultativem Unterricht, von Förderunterricht auf der Sekundarstufe I und von Spezialunterricht, <i>f</i> die Erwachsenenbildung
Verfügbefugnisse	⁶ Im Rahmen der Zuständigkeiten ist die Schulkommission verfügbefugt.
Finanzielle Befugnisse	⁷ Im Rahmen der zugewiesenen Voranschlagskredite der Laufenden Rechnung.
Beizug von Sachverständigen	⁸ Die Kommission kann bei Bedarf, namentlich zur Abklärung komplexer Fragen, im Rahmen der finanziellen Befugnisse aussenstehende Sachverständige beiziehen.
Unterschrift	⁹ Unterschriftsberechtigt sind der Präsident/in und der Sekretär/in.

VI. Ständiger Abstimmungs- und Wahlausschuss

Wahlorgan	¹ Der Gemeinderat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Sekretärin oder den Sekretär des Abstimmungs- und Wahlausschusses (im folgenden „Ausschuss“) für vier Jahre.
Mitgliederzahl	² Der Ausschuss wird jährlich durch den Gemeinderat gewählt und besteht aus 3 – 5 Mitgliedern.
Wahlen	³ Bei Wahlen kann der Gemeinderat den Ausschuss erweitern.
Instruktion	⁴ Der Gemeinderat kann die Ausschussmitglieder vor dem Abstimmungs- und Wahltag zu einer Instruktion einberufen.
Zuständigkeiten	<p>⁵ Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung des Gemeinderates hin vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal.</p> <p>⁶ Die Präsidentin oder der Präsident des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los.</p> <p>⁷ Dem Ausschuss obliegt im Übrigen die Wahrung von Ruhe und Ordnung im Stimmlokal. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.</p>